

6 UKI 1/26

Verkündet am
[] durch Zustellung (§ 310 III ZPO)



als Urkundsbeamtin/er der
Geschäftsstelle

Schleswig-Holsteinisches Oberlandesgericht

Anerkenntnisurteil

Im Namen des Volkes

In dem Unterlassungsklageverfahren

**Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände - Verbraucherzen-
trale Bundesverband e.V.**, vertreten durch die Vorständin , Rudi-Dutsch-
ke-Straße 17, 10969 Berlin

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

gegen

Voltus GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer
23611 Bad Schwartau

, Loog 7,

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigter:

hat der 6. Zivilsenat des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts durch den Präsidenten
des Oberlandesgerichts die Richterin am Oberlandesgericht und
den Richter am Oberlandesgericht am 22.09.2026 ohne mündliche Verhandlung gemäß §
307 Satz 2 ZPO für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, es bei Vermeidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung
festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft bis zu
sechs Monaten oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, zu vollstrecken an der Ge-

schäftsführung, künftig zu unterlassen, im Rahmen geschäftlicher Handlungen gegenüber Verbraucherinnen und Verbrauchern nachfolgende oder inhaltsgleiche Klauseln in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, ausgenommen gegenüber einer Person, die in ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt (Unternehmer) oder gegenüber öffentlichen Auftraggebern, in Bezug auf Kaufverträge

„Sollte sich bei der Produktuntersuchung herausstellen, dass es sich um eine offensichtlich unbegründete Mängelrüge handelt, bist du uns zur Zahlung einer Aufwandsentschädigung in Höhe eines Pauschalbetrages von 40,00 € verpflichtet; bei den Vertragsparteien bleibt der Nachweis eines geringeren oder höheren Aufwands im Einzelfall unbenommen.“

zu verwenden.

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger die Erstattung der Aufwendungen (§ 13 Abs. 3 UWG) in Höhe von netto 327,10 € zzgl. 7 % MwSt. 22,90 €, mithin 350,00 € brutto zu zahlen, nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 24.06.2026.

Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Entscheidungsgründe

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO. Da es sich bei dem Anerkenntnis der Beklagten im Schriftsatz vom 07.07.2026, das nach Klagezustellung erfolgt ist, nicht um ein sofortiges Anerkenntnis im Sinne von § 93 ZPO handelt, kommt eine Kostenentscheidung zulasten des Klägers nicht in Betracht. Die Beklagte hat mit ihrem Verhalten Anlass zur Klage gegeben, da sie nach der Abmahnung keine strafbewehrte Unterlassungserklärung in Bezug auf die im Klageverfahren nunmehr anerkannte Unterlassungsverpflichtung abgegeben und sich nicht bedingungslos bereit erklärt hat, die Kosten der Abmahnung zu tragen. Die Unterlassungsklage ist am 23.06.2026 zugestellt worden, sodass die Prozesszinsen (§§ 288 Abs. 1, 291 BGB), die der Kläger offenkundig geltend machen wollte und die Beklagte anerkannt hat, ab dem 24.06.2026 geschuldet sind.

Präsident
des Oberlandesgerichts

Richterin
am Oberlandesgericht

Richter
am Oberlandesgericht